

Grossratsbeschluss

betreffend

Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die von 4'098 Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag vorzulegen.

Grossratsbeschluss

betreffend

Gegenvorschlag zur Initiative

"Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" und auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 27. Als Berufskosten werden abgezogen:

² Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.

§ 32 Abs. 1 lit. g erhält folgende neue Fassung:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;

§ 32 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 2'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.

§ 35 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 35. Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) 6'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;
- b) 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;
- c) 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) 34'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- e) 28'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- f) 3'300 Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen zusätzlich zum Abzug nach lit. c;
- g) 5'500 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen.

² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

§ 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 36. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr. 100.--	bis Fr. 200'000.--	: Fr. 23.50	je Fr. 100.--
Über Fr. 200'000.--		Fr. 27.--	je Fr. 100.--

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr. 100.--	bis Fr. 400'000.--	: Fr. 23.50	je Fr. 100.--
Über Fr. 400'000.--		Fr. 27.--	je Fr. 100.--

§ 36 Abs. 4 wird neu beigefügt:

⁴ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 40 Prozent reduziert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Die Satzreduktion gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusse-

rung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, wenn diese Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 36a erhält folgende neue Fassung:

§ 36a. Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

§ 37 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 37. Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 2008. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 Prozent übersteigt.

§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.

§ 108 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

³ Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sind, soweit sie nicht mit dem Einkommen oder Gewinn verrechnet werden können, vom steuerbaren Grundstücksgewinn auf Grundstücken des Geschäftsvermögens abziehbar. Liegen im selben Kalenderjahr mehrere Grundstücksgewinne vor, ist der Geschäftsverlust anteilig anzurechnen. Verbleibt nach der Anrechnung ein Verlustüberschuss, ist er auf die nächsten Steuerperioden im Sinne der §§ 30 und 75 vorzutragen.

§ 109 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich im mit dem Faktor 1,5 gewichteten Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.

§ 114 erhält folgende neue Fassung:

§ 114. Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Grundstückwertes.

§ 234 Abs. 14 wird neu beigefügt:

¹⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.

§ 241a samt Titel wird neu eingefügt:

8. Gewinnsteuersatz

§ 241a. Der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer gemäss § 76 Abs. 3 beträgt für die erste Steuerperiode, für die der Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X erstmals zur Anwendung kommt, 23 Prozent, derjenige für die zweite Steuerperiode 22,5 Prozent.

Dadurch werden die bisherigen Titel 8. (vor § 242) und 9. (vor § 242a) neu zu 9. und 10.

II.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird bei einer gleichzeitigen oder späteren Annahme der unformulierten Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" nicht wirksam.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird auch bei einer Ablehnung des Gegenvorschlags zur unformulierten Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" wirksam.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren und als Gegenvorschlag zusammen mit der unformulierten Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die unformulierte Initiative als auch der formulierte Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die unformulierte Initiative zu verwerfen und den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Der formulierte Gegenvorschlag wird gemäss den Bestimmungen von § 234 wirksam.

Für den Fall des Rückzugs der unformulierten Initiative ist der formulierte Gegenvorschlag nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Grossratsbeschluss

betreffend

Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die von 4'848 Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag vorzulegen.

Grossratsbeschluss

betreffend

Gegenvorschlag zur Initiative

"Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" und auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 27. Als Berufskosten werden abgezogen:

² Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.

§ 32 Abs. 1 lit. g erhält folgende neue Fassung:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;

§ 32 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 2'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.

§ 35 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 35. Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) 6'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;
- b) 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;
- c) 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) 34'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- e) 28'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- f) 3'300 Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen zusätzlich zum Abzug nach lit. c;
- g) 5'500 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen.

² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

§ 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 36. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr. 100.--	bis Fr. 200'000.--	: Fr. 23.50	je Fr. 100.--
Über Fr. 200'000.--		Fr. 27.--	je Fr. 100.--

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr. 100.--	bis Fr. 400'000.--	: Fr. 23.50	je Fr. 100.--
Über Fr. 400'000.--		Fr. 27.--	je Fr. 100.--

§ 36 Abs. 4 wird neu beigefügt:

⁴ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 40 Prozent reduziert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Die Satzreduktion gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, wenn diese Beteiligungen mindes-

tens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 36a erhält folgende neue Fassung:

§ 36a. Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

§ 37 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 37. Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 2008. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 Prozent übersteigt.

§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.

§ 108 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

³ Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sind, soweit sie nicht mit dem Einkommen oder Gewinn verrechnet werden können, vom steuerbaren Grundstücksgewinn auf Grundstücken des Geschäftsvermögens abziehbar. Liegen im selben Kalenderjahr mehrere Grundstücksgewinne vor, ist der Geschäftsverlust anteilig anzurechnen. Verbleibt nach der Anrechnung ein Verlustüberschuss, ist er auf die nächsten Steuerperioden im Sinne der §§ 30 und 75 vorzutragen.

§ 109 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich im mit dem Faktor 1,5 gewichteten Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.

§ 114 erhält folgende neue Fassung:

§ 114. Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Grundstückwertes.

§ 234 Abs. 14 wird neu beigefügt:

¹⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.

§ 241a samt Titel wird neu eingefügt:

8. Gewinnsteuersatz

§ 241a. Der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer gemäss § 76 Abs. 3 beträgt für die erste Steuerperiode, für die der Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X erstmals zur Anwendung kommt, 23 Prozent, derjenige für die zweite Steuerperiode 22,5 Prozent.

Dadurch werden die bisherigen Titel 8. (vor § 242) und 9. (vor § 242a) neu zu 9. und 10.

II.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird bei einer gleichzeitigen oder späteren Annahme der unformulierten Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" nicht wirksam.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird auch bei einer Ablehnung des Gegenvorschlags zur unformulierten Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" wirksam.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren und als Gegenvorschlag zusammen mit der unformulierten Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die unformulierte Initiative als auch der formulierte Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die unformulierte Initiative zu verwerfen und den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Der formulierte Gegenvorschlag wird gemäss den Bestimmungen von § 234 wirksam.

Für den Fall des Rückzugs der unformulierten Initiative ist der formulierte Gegenvorschlag nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Grossratsbeschluss

betreffend

Aufhebung des Stempelgesetzes

Stempelgesetz
Aufhebung vom

Der Grosse des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats, beschliesst:

I.

Das Stempelgesetz vom 12. März 1936 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.